

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in Tirol hat in seiner Sitzung vom 30.03.2021 zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 24.03.2021, mit der Planungsnummer 351-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol im Bereich 275/2 KG 81131 Seefeld durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Rasthaus am Schlossberg, B177 - Karwendelweg).

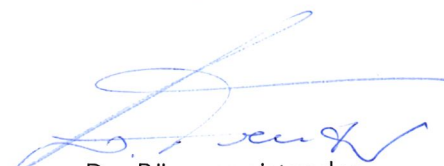
Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol vor:

## Umwidmung

Grundstück 275/2 KG 81131 Seefeld rund 1263 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rasthaus in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1263 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnung mit max. 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche und Nebenräumen zum Rasthaus sowie EG Bezug B 177 (laut planlicher Darstellung) rund 1263 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rasthaus sowie alle OG (laut planlicher Darstellung) rund 1263 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Betreiberwohnung zum Rasthaus | mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (4) - Voraussetzung: Aufenthaltsräume ohne offenbare Fenster zur B 177, Lüftungsanlage in Aufenthaltsräumen mit ausschließlich Fenstern zur B 177 oder an den Stirnseiten nach Norden und Süden, ein Aufenthaltsraum mit angeschlossenem lärmberuhigten Freibereich

Personen, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Seefeld in Tirol unter <http://www.gemeinde-seefeld.eu> abgerufen werden.



Der Bürgermeister der  
Gemeinde Seefeld

angeschlagen am: 02.04.2021  
abgenommen am: 01.05.2021